

# Leistungskonzept für Distanzunterricht in den Fächern *Praktische Philosophie (SI) und Philosophie (SII)*

Dieses Konzept findet Anwendung im Rahmen von dauerhaftem Distanzunterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganzer Lerngruppen wie auch für den Fall befristeter Phasen des Distanzunterrichtes wie zum Beispiel im Rahmen einer Quarantäne.

## Rechtsrahmen

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in

- §29 SchulG,
- §48 SchulG,
- §70 SchulG,
- APO SI und
- APO GOST sowie der
- Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß §52 SchulG.

## Schulische Grundsätze

- Im Vergleich zum Präsenzunterricht ist bei der Bewertung der Leistungen aus dem Distanzunterricht die Frage der Eigenständigkeit der Leistung stärker zu beachten. Außerdem müssen die Rahmenbedingungen (z.B. Verfügbarkeit eines ruhigen Arbeitsplatzes) berücksichtigt werden. Hierzu ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler bei Problemen sofort Kontakt mit der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer aufnehmen.
- Auch im Distanzunterricht gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§29 SchulG i.V.m. den in den Kernlehrplänen bzw. Lehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§48 SchulG i.V. m. den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen).
- Die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterliegen der Leistungsbewertung. Der Kompetenzerwerb im Präsenzunterricht und dessen Bewertung im Rahmen der sonstigen Leistungen erfolgt im Distanzunterricht anhand der Bearbeitung der gestellten Aufgaben und der Besprechung der Ergebnisse. Zudem sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht passende Formen der Leistungsüberprüfung durchführbar. Auch die schriftlichen Leistungsüberprüfungen können auf Kompetenzen der Inhalte des Distanzunterrichts zurückgehen.
- Wie sonst auch müssen die Grundsätze der Leistungsbewertung hinreichend klar und verbindlich festgelegt werden. Diese müssen den Schülerinnen und Schülern kommuniziert werden und eine Dokumentation im Klassen- bzw. Kursbuch erfolgen.
- Die Fachkonferenzen überprüfen die Grundsätze zur Leistungsüberprüfung in ihrem Fach und ergänzen bzw. verändern diese, um die Verknüpfung von Distanz- und Präsenzunterricht zu gewährleisten. Diese Grundsätze der Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern transparent gemacht werden. Die Schulkonferenz muss ebenfalls in Kenntnis gesetzt werden.

## Schriftliche Leistungsüberprüfungen

Klausuren und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Auch Schülerinnen und Schüler mit corona-relevanten Vorerkrankungen sind verpflichtet, an den schriftlichen Leistungsüberprüfungen unter Wahrung der Hygienevorkehrungen teilzunehmen.

### Schriftliche Leistungen im Unterricht<sup>1</sup>

Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

– entfällt –

(Das Fach Praktische Philosophie ist in der Sekundarstufe I ein nicht-schriftliches Fach.)

In der gymnasialen Oberstufe gilt für die Fächer mit Klausuren, dass in der Qualifikationsphase nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt wird. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses (§ 14 Abs.3 APO-GOST). Die Anfertigung der Facharbeit sowie, analog zur mündlichen Feststellungsprüfung, mündliche Leistungsüberprüfungen können auch in Phasen des Distanzunterrichts im Fach Philosophie erfolgen. Für mündliche Leistungsüberprüfungen, aber auch für die Beratungsgespräche im Rahmen der Erstellung der Facharbeit, bieten sich zum Beispiel Videokonferenzen an.

### Umgang mit Ergebnissen

Die Leistungsüberprüfungen werden so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung sind. Die Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler sollte daher differenziert Stärken und Schwächen hervorheben und Hinweise zum Weiterlernen geben. Der Lehrkraft liefern Leistungsüberprüfungen wertvolle Hinweise zur Reflexion des eigenen Unterrichts.

---

<sup>1</sup> <http://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungsueberpruefung-und-leistungsbewertung>

## Sonstige Mitarbeit

Die Bewertung der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ muss ebenfalls auf Passung mit dem Distanzlernen überprüft werden. Nicht alle Formen der Leistungsüberprüfung können in gleicher Weise im Distanzunterricht ihre Anwendung finden.

Sofern eine Lerngruppe oder deren Teilgruppe in der Distanz unterrichtet wird, liefern die Beiträge von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Video- oder Audiokonferenzen ähnlich wie im normalen Unterricht eine Beurteilungsgrundlage.

Da die Entstehung eines umfangreichen Lernprodukts nicht immer auf Eigenständigkeit überprüft werden kann, sollte der Entstehungsprozess bzw. der Lernweg mit der Schülerin bzw. dem Schüler thematisiert werden. Der Grundsatz der Chancengleichheit muss gewahrt werden, indem auch die erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. ruhiger häuslicher Arbeitsplatz, vgl. Anm. 1, Kapitel V zur „Häuslichen Lernumgebung“) bei der Bewertung umfangreicher Lernprodukte soweit möglich in den Blick genommen werden.

### Mögliche Formen der Leistungsüberprüfung für den Distanzunterricht

mündlich	Präsentation von Arbeitsergebnissen: <ul style="list-style-type: none"><li>• über Audiofiles/ Podcasts</li><li>• Erklärvideos</li><li>• über Videosequenzen</li><li>• im Rahmen von Videokonferenzen</li></ul> Kommunikationsprüfung: <ul style="list-style-type: none"><li>• im Rahmen von Videokonferenzen</li></ul>
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"><li>• Projektarbeiten</li><li>• Lerntagebücher</li><li>• Portfolios</li><li>• kollaborative Schreibaufträge</li><li>• Erstellen von digitalen Schaubildern</li><li>• Blogbeiträge</li><li>• Bilder</li><li>• (multimediale) E-Books, Blogbeiträge</li></ul>

(Quelle: <http://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungsueberpruefung-und-leistungsbewertung>)

Der pädagogische Ermessensspielraum erhält bei der Leistungsbewertung im Rahmen von Distanzunterricht eine besondere Bedeutung. Die teilweise stark divergierenden Lehr- und Lernvoraussetzungen müssen nicht nur im Rahmen von besonderer individueller Förderung berücksichtigt werden, sondern letztlich auch bei der Leistungsbewertung eine angemessene Rolle spielen.

## Rückmeldung zu den Arbeitsergebnissen im Distanzlernen und Beratung auch als Beurteilungsgrundlage

Grundsätzlich haben Schülerinnen und Schüler einen Anspruch darauf, eine Rückmeldung zu ihren Arbeitsergebnissen zu erhalten, da sie sonst schwer einschätzen können, was ihnen gelungen ist und wo sich eventuell Schwächen verbergen. Dies gibt ihnen Sicherheit. Zudem ist der Motivationseffekt einer Rückmeldung nicht außer Acht zu lassen und drückt Wertschätzung für die Arbeitsergebnisse unserer Schülerinnen und Schüler aus.

Damit unsere Schülerinnen und Schüler auch im Distanzlernen eine passende Lernberatung erfahren, sind prozessbegleitende und entwicklungsorientierte Feedbackphasen wichtig. Diese können z.B. durch Mitschülerinnen und Mitschüler in Form einer „Peer-to-Peer-Feedback Phase“ erfolgen, aber besonders durch die Lehrkraft. Anschließend sollte die Möglichkeit zur Nachbearbeitung initiiert werden, welche der abschließenden Leistungsbeurteilung durch die Lehrkraft vorgeschaltet ist. Im Rahmen des Distanzunterrichtes geben Lehrkräfte Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf Wunsch Rückmeldung zum jeweiligen Lernprozess und Lernstand und zu weiteren Möglichkeiten der Förderung (§ 44 Schulgesetz). Die Schülerinnen und Schüler werden also während des Lernprozesses und der Erstellung eines Produktes begleitend beraten. Dabei kann es beispielsweise um die Beseitigung motivationaler Blockaden oder um Strategien der Organisation von Lernprozessen gehen. Definierte Zielperspektiven für überfachliche Lernprozesse können zur Reflexion des eigenen Lernens – z. B. unter Verwendung eines Lerntagebuches – beitragen.

Im Rahmen dieses Beratungsprozesses gewinnt die Lehrkraft – ähnlich wie im Präsenzunterricht – eine weitere Komponente seiner Beurteilungsgrundlage, da insbesondere hier die Eigenständigkeit einer erbrachten Leistung eingeschätzt werden kann.